

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/061555	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 15.05.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 19.05.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. A41D13/005 A41B11/00

Anmelder  
LENZ GES M B H

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  van Voorst, Frank  Tel. +31 70 340-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>7, 8, 11, 13-17</u> Nein: Ansprüche <u>1-6, 9, 10, 12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-17</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
  - D1 KR 2011 0001806 U 23. Februar 2011 (2011-02-23)
  - D2 NL 1 040 557 C (GERBING S HEATED CLOTHING B V;  
SPORTCONFEX INTERNAT B V) 26. Juni 2015 (2015-06-26)
- 2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, Fig 1,2):

Fußbekleidung (10), insbesondere Socken, umfassend einen Schaft mit einem Schaftende zur Aufnahme eines Unterbeines, einen am Schaft angeordneten Fußteil mit einer Oberseite und einer Unterseite zur Aufnahme eines Fußes, und einen am Fußteil angeordneten Umlenkbereich zur Aufnahme von Zehen (Fig 1), wobei die Fußbekleidung (10) wenigstens ein Heizelement (16) mit Anschlüssen (24) für eine Spannungsquelle aufweist, wobei das Heizelement (16) im Bereich des Fußteiles an der Oberseite des Fußteiles angeordnet ist.
- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D2 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, Fig 1):

Fußbekleidung (13), insbesondere Socken, umfassend einen Schaft mit einem Schaftende zur Aufnahme eines Unterbeines, einen am Schaft angeordneten Fußteil mit einer Oberseite und einer Unterseite zur Aufnahme eines Fußes, und einen am Fußteil angeordneten Umlenkbereich zur Aufnahme von Zehen, wobei die Fußbekleidung wenigstens ein Heizelement mit Anschlüssen für eine Spannungsquelle aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement im Bereich des Fußteiles an der Oberseite des Fußteiles angeordnet ist (Fig 1).
- 4 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 12 nicht neu ist.

D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, Fig 1,2):

Verfahren zur Herstellung einer Fußbekleidung (10), insbesondere eines Sockens wobei das Heizelement (16) im Bereich des Fußteiles an der Oberseite des Fußteiles angeordnet wird (Fig 1).

- 5 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 12 nicht neu ist.

D2 offenbart(die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, Fig 1,2):

Verfahren zur Herstellung einer Fußbekleidung (13), insbesondere eines Sockens wobei das Heizelement im Bereich des Fußteiles an der Oberseite des Fußteiles angeordnet wird (Fig 1).

- 6 Die abhängigen Ansprüche 2-11, 13-17 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe Dokument

- 6.1 D1 offenbart die Merkmale der Ansprüche 2-6, 9 und 10 (siehe Fig 1,2).

- 6.2 D2 offenbart die Merkmale der Ansprüche 2-6 (siehe Fig 1-3).

- 6.3 In abhängige Ansprüche 7, 8, 11, 13-17 ist eine geringfügige bauliche Änderung des Anspruchs 1 definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand des Anspruchs 7, 8, 11, 13-17 nicht erfinderisch.